



mitäten ist industriellet Beziehungen tritt. Außerdem bitte ich Sie, zu erwägen, daß die finanziellen Ergebnisse der Eisenbahn-Verwaltung auch nicht so ungünstig sind, wie es scheint. Aus den statutären Ergebnissen, welche das Handelsministerium hat ausarbeiten lassen, läßt sich für 1872, welche Verzinsung von 5,98 p.c. nahelegen. Schließlich muß ich hervorheben, daß seitens des Landes an die bestehenden Eisenbahnen steigernde Forderungen gestellt werden. Es ist fast keine einzige Eisenbahn in denjenigen Verhältnissen verblieben, in denen sie angelegt worden ist. Die Wünsche des Landes geben fast alle auf eine vollständige Umänderung der ursprünglichen Anlage hinaus. Man erlangt fortwährend Überführungen und Unterführungen von Straßen, dänische Verlegung von Bahngleisen und dergleichen Veränderungen mehr, die Hunderttausende, ja Millionen kosten können. Auch dieser Umstand muß bei der Feststellung eines neuen Tariffs berücksichtigt werden.

**B. Kleist-Retzow:** Es handle sich um die Verzinsung eines Kapitals von 5 Milliarden und da dürfe man allerdings nicht leichtfertig vorgehen, Angenähts der immer zunehmenden Kommunallasten. Aber das Reichskanzleramt werde der Erhöhung sich nicht entgegenstellen ohne gründliche Prüfung der Verhältnisse. Der Staat sei nicht notleidend, also sei das Vorgehen der Commission wenigstens für die nächsten Jahre noch nicht gerechtfertigt. Die Preise der Schwellen, des Eisens u. s. würden schon sinken, zunächst handle es sich um den Schutz des Vermögens der Aktionärs-Besitzer und es sei deshalb eine Tarif erhöhung jetzt weniger angezeigt als je. Bei Gelegenheit der Budgetberatung ließen sich solche Fragen überhaupt nicht entscheiden.

**Der Finanzminister:** Eines Excitoriums bedarf die Regierung nicht, sie hat die Tarifänderung lange bereit im Auge und wird auch zu einem Beschluss kommen müssen. Die Tariffrage ist nicht so einfach; eine Tarifherabsetzung ist nicht immer eine Einnahmeverminderung, und eine gute Finanzverwaltung muss auf den dauernden Nutzen der Finanzen sehen. Die Reichsgesetzgebung empfiehlt möglichste Herabsetzung der Tarife, aber die Eisenbahnen müssen den Transport doch ohne Verlust durchführen können. 1873 schienen wir darin zu kommen, daß dies nicht mehr möglich war, und zwar in Folge der hohen Preise der Kohlen, des Eisens u. s. Aber ein Umschwung ist bereits eingetreten. Es war eine ungewöhnliche Verschiebung der Preisverhältnisse eingetreten, besonders unverhältnismäßig stiegen die Preise der Kohlen und des Eisens. Die rückläufige Bewegung ist eine Notwendigkeit, sie ist bereits eingetreten und wird sich auch auf die Löhne erstrecken. Die Nachfrage nach Arbeit fand so zu sagen keine Grenze, jetzt wird man Arbeiter entlassen müssen und die Löhne werden demgemäß sinken. Der Staat konsumiert als Besitzer der Eisenbahnen viele Kohlen, produziert aber auch viele als Bergwerksbesitzer. Es fragt sich, auf welcher Seite der Gewinn größer ist. Das Abhängigkeitsprinzip unserer Kohle schränkt uns durch Tarif erhöhung ein, in Folge einer solchen werden sich die beträchtlichen Überschüsse der Bergwerke verringern. Ich will damit kein definitives Urteil aussprechen; wie gesagt, die Tariffrage unterliegt einer gründlichen Prüfung, aber ich hoffe es für angezeigt, auch auf die andere Seite der Frage zu weisen. Wir sind mit den Eisenbahnbauteilen noch nicht zu Ende gekommen, wir bedürfen noch vieler Linien. Wir machen aber ihren Bau unmöglich, wenn die Tarifsätze jegliche Rentabilität ausschließen. Mögen Sie die Resolution annehmen oder verworfen, die Regierung wird die Prüfung gründlich zu Ende führen.

**Hasselbach:** Das Interesse der Eisenbahnaktionäre könnte das Haus nicht bemühen; aber bei dem Wachstum aller Preise dürfen auch die Eisenbahnen verlangen, daß ihre Einnahmen eine mäßige Rente abwürfen. Das Haus steht zwar vor keinem Defizit; aber wenn im vorigen Jahre 120, in diesem 50 Millionen für Eisenbahnbauteile ausgeworfen würden, so müßten sich diese Gelder verzinsen. Denn sonst könnte er für solche Ausgaben nicht wieder stimmen.

**Hansmann:** Ohne Erhöhung des Tarifs würde der Bau von Privatbahnen eine Unmöglichkeit werden, dem Staat würde damit eine große Last zufallen. In Bayern, in Baden und Württemberg wurde die Erhöhung bereits eingeführt. Im Elsass sei viel Massentransport, bei demselben lägen andere Verhältnisse vor, als beim Städtransport.

Nach einer kurzen modifizierten Vertheidigung der Resolution seitens des Referenten Willens wird dieselbe mit 58 gegen 15 Stimmen in namentlicher Abstimmung abgelehnt.

Um 4 Uhr verläßt sich das Haus auf Montag, 10 Uhr. Tagesordnung: Fortsetzung der Staatsberatung, Petitionen und kleinere Gesetze.

**Berlin, 14. Februar. [Amtliches.]** Se. Majestät der König hat dem Major Hammer, Abteilungs-Commandeur im Königlich sächsischen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 12, Corps-Artillerie, und Mitglied der Artillerie-Prüfung-Commission in Berlin, den Königlichen Kronen-Orden dritter Classe; dem Premier-Lieutenant Piorkowski von demselben Truppenteil und Assistent bei derselben Commission, den Rothen Adler-Orden vierter Classe; dem bisherigen deutschen Consul in Borna, Kaufmann Emil Reiser, jetzt zu Konstantinopel, und dem General-Agenten John Piddington zu London den Königlichen Kronen-Orden vierter Classe verliehen.

Se. Majestät der König hat den nachbenannten Personen, welche sich während des Krieges von 1870/71 durch patriotische Handlungen außerhalb des Kriegsschauplatzes besonders ausgezeichnet haben, Orden und Ehrenzeichen verliehen und zwar:

Den Königlichen Kronen-Orden dritter Classe mit dem rothen Kreuz auf weißem Felde, am Grinnerungs-Bande: Dem hannoverschen Oberst-Lieutenant a. D. Freiherrn v. Pappenheim zu Weimar;

Den Königlichen Kronen-Orden dritter Classe am Grinnerungs-Bande: Dem Kaufmann Emil Brebeck zu Berlin und dem Stabsarzt a. D. Gustav Reuter zu Sorau;

Den Königlichen Kronen-Orden vierter Classe mit dem rothen Kreuz auf weißem Felde, am Grinnerungs-Bande: dem Landschaftsmaler Franz Alexander Borck zu Berlin, dem Professor Dr. v. Chelius jun. zu Dresden, dem Partifuller Thomas a. Madsen zu Hannover, dem Königlichen Langer und Langlehrer am Cadettenhause in Berlin, Gustav Medon, dem Medicinal-Math Dr. med. Carl Friedrich Müller zu Hannover, dem Regierung-Professor Hermann Pasche zu Gumbinnen, dem Kaserne-Inspector Eduard Noemer zu Berlin, und dem Banquier J. G. Sille zu Amsterdam;

Den Königlichen Kronen-Orden vierter Classe am Grinnerungs-Bande: dem praktischen Arzt Dr. Berns im Haag, dem praktischen Arzt Dr. Eduard Fikau zu Cöthen in Anhalt, dem praktischen Arzt Dr. Carl Keim zu Magdeburg, dem praktischen Arzt Dr. Eberhard Koehnemann zu Cöthen in Anhalt, dem Soldatenwalter a. D. Carl Friedrich Sachau zu Altona, dem Königlich bayerischen Ober-Stabsarzt a. D. Dr. Eduard Saemer zu Augsburg, dem Kreis-Gerichts-Rath Scharmenka zu Soldin, dem praktischen Arzt Dr. Constantin August Schmidt zur Saargemünd, dem praktischen Arzt Dr. Leonard Schulz zu Magdeburg, dem praktischen Arzt Dr. Theodor Sender zu Magdeburg, dem Staatsanwalt Stellmacher zu Altona, dem Assistentarzt a. D. und praktischen Arzt Dr. Karl August Vogel zu Naumburg a. S., dem Kreis-Physikus Dr. Gustav Voigt zu Magdeburg und dem Kreis-Physikus Dr. Otto Werner zu Sangerhausen.

Se. Maj. der König hat dem Landrat und Rittergutsbesitzer v. Below auf Lügwen, Kreis Jüterbog, und dem Kreisgerichts-Rath a. D. Biela zu Inowraclaw den Rothen Adler-Orden vierter Classe; dem Landgerichts-Referendar, Second-Lieutenant a. D. Meurin zu Trier und dem Rittergutsverwalter Stein zu Hammerstein, Kreis Mettmann, den Königlichen Kronen-Orden vierter Classe; dem Kreisgerichts-Bureau-Assistenten und Dolmetscher Dvorakowski zu Gniezen das Kreuz der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern; sowie dem Schieferdecker und Schornsteinfegermeister Johann Josef Billes II. zu Treis, Kreis Cochem, und dem früheren Gymnasialer, jetzigen Dragoner Paul Corts im 1. Brandenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 2 die Rettungsmedaille am Bande verliehen.

Se. Majestät der König hat dem Hofrat und Hofstaats-Sekretär Sr. Königlichen Hoheit des Hochgeligen Prinzen Albrecht von Preußen Plettner den Charakter als Geheimer Hofrat; und dem Kreis-Physikus Sanitäts-Rath Dr. Delbrück zu Halle a. S. den Charakter als Geheimer Sanitäts-Rath verliehen.

Der ordentliche Lehrer Dr. Neuhaus am Gymnasium in Rössel ist als Oberlehrer an das Gymnasium in Conitz berufen worden. — Die vierte Lehrerstelle an dem Gymnasium in Rössel ist dem Candidaten des höheren Lehramts Thaurau übertragen. — Der in die Oberpfarre zu Freiburg a. U. berufene bisherige Superintendent der Diözese Schönlanke, Carl Mischke, ist zum Superintendenten der Diözese Freiburg a. U., Regierungs-Bevölkerung ernannt worden.

**Berlin, 14. Febr.** [Se. Majestät der Kaiser und König] empfing heute Vormittag den Commandanten der 2. Division, General-Lieutenant von Tresckow II. und nahmen vor der Spajerfahrt den Vortrag des Chefs des Militär-Cabinets, General-Majors von Albedyll, entgegen.

[Ihre Majestät die Kaiserin-Königin] war gestern in der Kaiserin-Augusta-Stiftung anwesend. Ihre Majestät erschien gestern

Abend auf dem Feste des Grafen Karoly, Vorsitzers Sr. Majestät des Kaisers von Österreich und Königs von Ungarn.

[Ihre Kaiserliche und Königliche Hoheit die Kronprinzessin] empfing gestern Abend um 7 Uhr den Grafen von Kalkreuth und begab sich gegen 10 Uhr mit Sr. Kaiserlichen und Königlichen Hoheit dem Kronprinzen zu der beim österreichischen Vorsitzenden Grafen Karolli stattfindenden Soiree. (Reichs-A.)

[Der Kaiser] wird wohl, wie die „Berl. Mont.-Ztg.“ schreibt, nicht zum Subscriptionsball kommen. Die verstarkte Gesundheit und wiedergekehrte Frische seiner Natur äußerte sich vornehmlich in dem Wunsch, dem Feste beizuhören zu können, allein der Wille wird doch durch die Rücksicht auf Schonung beschränkt werden. In diesen Tagen wollte Se. Majestät die Cadetten sehen, welche aus dem Cadettencorps austretend, in die Regimenter eingestellt werden. Ebenso deuten die Dispositionen für die militärischen Belehrungen darauf hin, daß der Kaiser die einzelnen Garde-Regimenter zu sehen beabsichtigt; die Leib-Companie des 1. Garde-Regiments ganz sicher. Der untrügliche Beweis vollständiger Herstellung ist die heitere Stimmung, die dem Monarchen wiedergekehrt ist, und die Neigung zu jenen liebenswürdigen Scherzen, die ihm eigen und nur bei ganz normalem körperlichen Zustand sich einstellt.

[Das Testamente der Königin Elisabeth.] Nach den testamentarischen Bestimmungen der verstorbenen Königin Elisabeth fielen an ihre Verwandten in Bayern und Sachsen nur ganz unbedeutende Legate. Das Testament war auch insofern einer Königin von Preußen ganz würdig, als fast sämmtliches Eigentum an die preußische Familie kam, entweder als Legat für einzelne Mitglieder der Familie, oder an den Kaiser, oder auch an das Kronodecommis, wie z. B. der ganze große Schmuck von immensen Werthe und namentlich jene berühmte Perlenschnur, neben der wohl, was Schönheit und Größe der einzelnen Stücke anbetrifft, keine zweite ähnliche existiren dürfte.

**DRC.** [Der Bericht der Herrn haus-Commission] über den Gesetzentwurf betreffend die Beurkundung des Personalstandes und die Form der Geschlechter ist jetzt im Druck erschienen; die Commission empfiehlt den Gesetzentwurf in der von ihr amendirten Form anzunehmen und über die zu demselben eingegangenen Petitionen zur Lagesordnung überzugehen. Von den Abänderungen der Commission, welche zum Theil nur redactionell Natur sind, sind zunächst diejenigen in den §§ 2 und 3 erwähnenswert, von denen der § 2 die Bestimmungen bezüglich der Geschäfte der Standesbeamten in den Stadtgemeinden, § 3 diejenigen in den Landgemeinden enthält. In Stadtgemeinden werden diese Geschäfte von dem Bürgermeister wahrgenommen, der sie auch durch einen Beigeordneten oder ein sonstiges Mitglied des Gemeindewortandes widerrückt zur Ausführung bringen kann. Bei den Landgemeinden erfolgt die Abgrenzung der Bezirke und die Bestellung der Standesbeamten auf Vorschlag des Kreisausschusses oder der Gemeindebehörden durch den Oberpräsidenten. Jeder Gemeindebeamte, insbesondere jeder Gemeindevorsteher ist verpflichtet für denjenigen Bezirk zu welchem der Bezirk seines Hauptamtes gehört, das Amt eines Standesbeamten oder Stellvertreters zu übernehmen. — Der § 6 enthält wesentliche Abweichungen, er überweist die Aufsicht über die Ausführung der Standesbeamten in den Landgemeinden des Geltungsbereichs der Kreisordnung, dem Kreisauschuß, in höhere Instanz dem Verwaltungsergicht. Außerhalb dieses Geltungsbereichs und in den Stadtgemeinden geschieht dies durch die für die Aufsicht in Gemeindeangelegenheiten zuständigen Behörden. Nicht unwesentliche Änderungen hat die Commission ebenfalls in den §§ 8 und 9 vorgenommen; ebenso hat sie dem § 36 die Bestimmung hinzugefügt, daß über die erfolgte Geschlechter ist sofort eine Bekleidung auszuüben ist. Auch im Betreff des Verdingungsmodus sind von der Commission ebenso auch in dem Gebührentarif einige Änderungen vorgenommen worden. — Bei den Landgemeinden erfolgt die Abgrenzung der Bezirke und die Bestellung der Standesbeamten auf Vorschlag des Kreisausschusses oder der Gemeindebehörden durch den Oberpräsidenten. Jeder Gemeindebeamte, insbesondere jeder Gemeindevorsteher ist verpflichtet für denjenigen Bezirk zu welchem der Bezirk seines Hauptamtes gehört, das Amt eines Standesbeamten oder Stellvertreters zu übernehmen. — Der § 6 enthält wesentliche Abweichungen, er überweist die Aufsicht über die Ausführung der Standesbeamten in den Landgemeinden des Geltungsbereichs der Kreisordnung, dem Kreisauschuß, in höhere Instanz dem Verwaltungsergicht. Außerhalb dieses Geltungsbereichs und in den Stadtgemeinden geschieht dies durch die für die Aufsicht in Gemeindeangelegenheiten zuständigen Behörden. Nicht unwesentliche Änderungen hat die Commission ebenfalls in den §§ 8 und 9 vorgenommen; ebenso hat sie dem § 36 die Bestimmung hinzugefügt, daß über die erfolgte Geschlechter sofort eine Bekleidung auszuüben ist. Auch im Betreff des Verdingungsmodus sind von der Commission ebenso auch in dem Gebührentarif einige Änderungen vorgenommen worden. — Bei den Landgemeinden erfolgt die Abgrenzung der Bezirke und die Bestellung der Standesbeamten auf Vorschlag des Kreisausschusses oder der Gemeindebehörden durch den Oberpräsidenten. Jeder Gemeindebeamte, insbesondere jeder Gemeindevorsteher ist verpflichtet für denjenigen Bezirk zu welchem der Bezirk seines Hauptamtes gehört, das Amt eines Standesbeamten oder Stellvertreters zu übernehmen. — Der § 6 enthält wesentliche Abweichungen, er überweist die Aufsicht über die Ausführung der Standesbeamten in den Landgemeinden des Geltungsbereichs der Kreisordnung, dem Kreisauschuß, in höhere Instanz dem Verwaltungsergicht. Außerhalb dieses Geltungsbereichs und in den Stadtgemeinden geschieht dies durch die für die Aufsicht in Gemeindeangelegenheiten zuständigen Behörden. Nicht unwesentliche Änderungen hat die Commission ebenfalls in den §§ 8 und 9 vorgenommen; ebenso hat sie dem § 36 die Bestimmung hinzugefügt, daß über die erfolgte Geschlechter sofort eine Bekleidung auszuüben ist. Auch im Betreff des Verdingungsmodus sind von der Commission ebenso auch in dem Gebührentarif einige Änderungen vorgenommen worden. — Bei den Landgemeinden erfolgt die Abgrenzung der Bezirke und die Bestellung der Standesbeamten auf Vorschlag des Kreisausschusses oder der Gemeindebehörden durch den Oberpräsidenten. Jeder Gemeindebeamte, insbesondere jeder Gemeindevorsteher ist verpflichtet für denjenigen Bezirk zu welchem der Bezirk seines Hauptamtes gehört, das Amt eines Standesbeamten oder Stellvertreters zu übernehmen. — Der § 6 enthält wesentliche Abweichungen, er überweist die Aufsicht über die Ausführung der Standesbeamten in den Landgemeinden des Geltungsbereichs der Kreisordnung, dem Kreisauschuß, in höhere Instanz dem Verwaltungsergicht. Außerhalb dieses Geltungsbereichs und in den Stadtgemeinden geschieht dies durch die für die Aufsicht in Gemeindeangelegenheiten zuständigen Behörden. Nicht unwesentliche Änderungen hat die Commission ebenfalls in den §§ 8 und 9 vorgenommen; ebenso hat sie dem § 36 die Bestimmung hinzugefügt, daß über die erfolgte Geschlechter sofort eine Bekleidung auszuüben ist. Auch im Betreff des Verdingungsmodus sind von der Commission ebenso auch in dem Gebührentarif einige Änderungen vorgenommen worden. — Bei den Landgemeinden erfolgt die Abgrenzung der Bezirke und die Bestellung der Standesbeamten auf Vorschlag des Kreisausschusses oder der Gemeindebehörden durch den Oberpräsidenten. Jeder Gemeindebeamte, insbesondere jeder Gemeindevorsteher ist verpflichtet für denjenigen Bezirk zu welchem der Bezirk seines Hauptamtes gehört, das Amt eines Standesbeamten oder Stellvertreters zu übernehmen. — Der § 6 enthält wesentliche Abweichungen, er überweist die Aufsicht über die Ausführung der Standesbeamten in den Landgemeinden des Geltungsbereichs der Kreisordnung, dem Kreisauschuß, in höhere Instanz dem Verwaltungsergicht. Außerhalb dieses Geltungsbereichs und in den Stadtgemeinden geschieht dies durch die für die Aufsicht in Gemeindeangelegenheiten zuständigen Behörden. Nicht unwesentliche Änderungen hat die Commission ebenfalls in den §§ 8 und 9 vorgenommen; ebenso hat sie dem § 36 die Bestimmung hinzugefügt, daß über die erfolgte Geschlechter sofort eine Bekleidung auszuüben ist. Auch im Betreff des Verdingungsmodus sind von der Commission ebenso auch in dem Gebührentarif einige Änderungen vorgenommen worden. — Bei den Landgemeinden erfolgt die Abgrenzung der Bezirke und die Bestellung der Standesbeamten auf Vorschlag des Kreisausschusses oder der Gemeindebehörden durch den Oberpräsidenten. Jeder Gemeindebeamte, insbesondere jeder Gemeindevorsteher ist verpflichtet für denjenigen Bezirk zu welchem der Bezirk seines Hauptamtes gehört, das Amt eines Standesbeamten oder Stellvertreters zu übernehmen. — Der § 6 enthält wesentliche Abweichungen, er überweist die Aufsicht über die Ausführung der Standesbeamten in den Landgemeinden des Geltungsbereichs der Kreisordnung, dem Kreisauschuß, in höhere Instanz dem Verwaltungsergicht. Außerhalb dieses Geltungsbereichs und in den Stadtgemeinden geschieht dies durch die für die Aufsicht in Gemeindeangelegenheiten zuständigen Behörden. Nicht unwesentliche Änderungen hat die Commission ebenfalls in den §§ 8 und 9 vorgenommen; ebenso hat sie dem § 36 die Bestimmung hinzugefügt, daß über die erfolgte Geschlechter sofort eine Bekleidung auszuüben ist. Auch im Betreff des Verdingungsmodus sind von der Commission ebenso auch in dem Gebührentarif einige Änderungen vorgenommen worden. — Bei den Landgemeinden erfolgt die Abgrenzung der Bezirke und die Bestellung der Standesbeamten auf Vorschlag des Kreisausschusses oder der Gemeindebehörden durch den Oberpräsidenten. Jeder Gemeindebeamte, insbesondere jeder Gemeindevorsteher ist verpflichtet für denjenigen Bezirk zu welchem der Bezirk seines Hauptamtes gehört, das Amt eines Standesbeamten oder Stellvertreters zu übernehmen. — Der § 6 enthält wesentliche Abweichungen, er überweist die Aufsicht über die Ausführung der Standesbeamten in den Landgemeinden des Geltungsbereichs der Kreisordnung, dem Kreisauschuß, in höhere Instanz dem Verwaltungsergicht. Außerhalb dieses Geltungsbereichs und in den Stadtgemeinden geschieht dies durch die für die Aufsicht in Gemeindeangelegenheiten zuständigen Behörden. Nicht unwesentliche Änderungen hat die Commission ebenfalls in den §§ 8 und 9 vorgenommen; ebenso hat sie dem § 36 die Bestimmung hinzugefügt, daß über die erfolgte Geschlechter sofort eine Bekleidung auszuüben ist. Auch im Betreff des Verdingungsmodus sind von der Commission ebenso auch in dem Gebührentarif einige Änderungen vorgenommen worden. — Bei den Landgemeinden erfolgt die Abgrenzung der Bezirke und die Bestellung der Standesbeamten auf Vorschlag des Kreisausschusses oder der Gemeindebehörden durch den Oberpräsidenten. Jeder Gemeindebeamte, insbesondere jeder Gemeindevorsteher ist verpflichtet für denjenigen Bezirk zu welchem der Bezirk seines Hauptamtes gehört, das Amt eines Standesbeamten oder Stellvertreters zu übernehmen. — Der § 6 enthält wesentliche Abweichungen, er überweist die Aufsicht über die Ausführung der Standesbeamten in den Landgemeinden des Geltungsbereichs der Kreisordnung, dem Kreisauschuß, in höhere Instanz dem Verwaltungsergicht. Außerhalb dieses Geltungsbereichs und in den Stadtgemeinden geschieht dies durch die für die Aufsicht in Gemeindeangelegenheiten zuständigen Behörden. Nicht unwesentliche Änderungen hat die Commission ebenfalls in den §§ 8 und 9 vorgenommen; ebenso hat sie dem § 36 die Bestimmung hinzugefügt, daß über die erfolgte Geschlechter sofort eine Bekleidung auszuüben ist. Auch im Betreff des Verdingungsmodus sind von der Commission ebenso auch in dem Gebührentarif einige Änderungen vorgenommen worden. — Bei den Landgemeinden erfolgt die Abgrenzung der Bezirke und die Bestellung der Standesbeamten auf Vorschlag des Kreisausschusses oder der Gemeindebehörden durch den Oberpräsidenten. Jeder Gemeindebeamte, insbesondere jeder Gemeindevorsteher ist verpflichtet für denjenigen Bezirk zu welchem der Bezirk seines Hauptamtes gehört, das Amt eines Standesbeamten oder Stellvertreters zu übernehmen. — Der § 6 enthält wesentliche Abweichungen, er überweist die Aufsicht über die Ausführung der Standesbeamten in den Landgemeinden des Geltungsbereichs der Kreisordnung, dem Kreisauschuß, in höhere Instanz dem Verwaltungsergicht. Außerhalb dieses Geltungsbereichs und in den Stadtgemeinden geschieht dies durch die für die Aufsicht in Gemeindeangelegenheiten zuständigen Behörden. Nicht unwesentliche Änderungen hat die Commission ebenfalls in den §§ 8 und 9 vorgenommen; ebenso hat sie dem § 36 die Bestimmung hinzugefügt, daß über die erfolgte Geschlechter sofort eine Bekleidung auszuüben ist. Auch im Betreff des Verdingungsmodus sind von der Commission ebenso auch in dem Gebührentarif einige Änderungen vorgenommen worden. — Bei den Landgemeinden erfolgt die Abgrenzung der Bezirke und die Bestellung der Standesbeamten auf Vorschlag des Kreisausschusses oder der Gemeindebehörden durch den Oberpräsidenten. Jeder Gemeindebeamte, insbesondere jeder Gemeindevorsteher ist verpflichtet für denjenigen Bezirk zu welchem der Bezirk seines Hauptamtes gehört, das Amt eines Standesbeamten oder Stellvertreters zu übernehmen. — Der § 6 enthält wesentliche Abweichungen, er überweist die Aufsicht über die Ausführung der Standesbeamten in den Landgemeinden des Geltungsbereichs der Kreisordnung, dem Kreisauschuß, in höhere Instanz dem Verwaltungsergicht. Außerhalb dieses Geltungsbereichs und in den Stadtgemeinden geschieht dies durch die für die Aufsicht in Gemeindeangelegenheiten zuständigen Behörden. Nicht unwesentliche Änderungen hat die Commission ebenfalls in den §§ 8 und 9 vorgenommen; ebenso hat sie dem § 36 die Bestimmung hinzugefügt, daß über die erfolgte Geschlechter sofort eine Bekleidung auszuüben ist. Auch im Betreff des Verdingungsmodus sind von der Commission ebenso auch in dem Gebührentarif einige Änderungen vorgenommen worden. — Bei den Landgemeinden erfolgt die Abgrenzung der Bezirke und die Bestellung der Standesbeamten auf Vorschlag des Kreisausschusses oder der Gemeindebehörden durch den Oberpräsidenten. Jeder Gemeindebeamte, insbesondere jeder Gemeindevorsteher ist verpflichtet für denjenigen Bezirk zu welchem der Bezirk seines Hauptamtes gehört, das Amt eines Standesbeamten oder Stellvertreters zu übernehmen. — Der § 6 enthält wesentliche Abweichungen, er überweist die Aufsicht über die Ausführung der Standesbeamten in den Landgemeinden des Geltungsbereichs der Kreisordnung, dem Kreisauschuß, in höhere Instanz dem Verwaltungsergicht. Außerhalb dieses Geltungsbereichs und in den Stadtgemeinden geschieht dies durch die für die Aufsicht in Gemeindeangelegenheiten zuständigen Behörden. Nicht unwesentliche Änderungen hat die Commission ebenfalls in den §§ 8 und 9 vorgenommen; ebenso hat sie dem § 36 die Bestimmung hinzugefügt, daß über die erfolgte Geschlechter sofort eine Bekleidung auszuüben ist. Auch im Betreff des Verdingungsmodus sind von der Commission ebenso auch in dem Gebührentarif einige Änderungen vorgenommen worden. — Bei den Landgemeinden erfolgt die Abgrenzung der Bezirke und die Bestellung der Standesbeamten auf Vorschlag des Kreisausschusses oder der Gemeindebehörden durch den Oberpräsidenten. Jeder Gemeindebeamte, insbesondere jeder Gemeindevorsteher ist verpflichtet für denjenigen Bezirk zu welchem der Bezirk seines Hauptamtes gehört, das Amt eines Standesbeamten oder Stellvertreters zu übernehmen. — Der § 6 enthält wesentliche Abweichungen, er überweist die Aufsicht über die Ausführung der Standesbeamten in den Landgemeinden des Geltungsbereichs der Kreisordnung, dem Kre

unerschütterlichen Glauben, eine vollkommene Loyalität mit. Die Sache des Appells an das Volk hat in Frankreich ungeheure Fortschritte gemacht, sie wird Ihnen nicht minder bedeutende Fortschritte in dem Departement Büzde-Dome zu danken haben. Ehrenmen Sie in Ihren Erörterungen niemals die Interessen der Ordnung von jenen der Demokratie; das Bündniß dieser beiden Prinzipien ist notwendig für eine gute Führung der gesellschaftlichen Interessen. Ihre Scheidung wäre das Vorspiel des furchtbarsten aller Bürgerkriege.

Genehmigen Sie, werther Herr, die Versicherung meiner besten Grünnungen.  
Rouher.

## Provinzial-Beitung.

\*\* Breslau, 16. Februar. [Militärisches.] Mit der Einführung des neuen Mausergewehrs erhält jede Infanterie-Compagnie im Frieden eine Pionnierection von 10, im Kriege von 20 Mann zugetheilt, welche analog der Mannschaft der Pionnierebataillone Schanzeugrequisiten wie Spaten, Hacke, Axt, Beil und außerdem an Stelle des gewöhnlichen Haubazons ein solches mit sägenförmig gezahntem Rücken führen. Ebenso hat auch vor kurzem die Feld-Artillerie eine neue Instruktion erhalten, welche sie anweist, in allen Defensivstellungen nicht nur die Geschüze einzugraben, sondern auch neben denselben gedeckte Munitionsräume herzurichten, in welchen der gesamme Inhalt der Geschützproben Unterkunft finden kann. Die neue Einrichtung dieser letzteren, welche die gesamte Munition in zum Ausziehen eingerichtete Schubfächer niederlegt, erleichtert nicht nur das Ein- und Ausräumen der Munition, sondern auch den Bau jener Aufbewahrungsräume. Die Proben haben alsdann eine solche Stellung nicht mehr wie bisher hinter den Geschützen, sondern seitwärts derselben, neben der ersten Wagenstaffel, Platz zu nehmen. Das nötige Schanzeug, darunter für jeden Bedienungskanonier 1 Spaten, hat die Artillerie auf den Munitionswagen mitzuführen. Man rechnet, daß der Bau solcher Geschützemplacements bei nicht ungünstigem Boden in einer Stunde fertigzustellen ist, und in demselben Zeitraume ist ein Infanterist im Stande, sich vollständig einzugraben.

\*\* [Pakete frankiren!] Wir machen darauf aufmerksam, daß die mit Paketen zur Post gesendeten Boten viel schneller abgefertigt werden, wenn die Pakete frankirt sind. Außerdem wird beim Frankiren der Strafgroschen erspart. Die Post verläuft freimarken zu  $\frac{1}{2}$  und 5 Sgr., welche zweckmäßig zum Frankiren der Pakete nach dem neuen einfachen Tarif verwendet werden können.

\*\* [Haltbare Verpackung der Pakete.] Ungeachtet der wiederholten und eindringlichen Aufforderung der Postbehörde, zur haltbaren Verpackung der Pakete sind allein in Berlin während der 6 Tage vom 21. bis 25. December v. J. nicht weniger als 1400 Pakete, theilweise aus weit entfernten Orten, angelommen, deren Emballage aus Cigarettenpapier, leichtem Papier, dünnen Kartonstücken und dergl. bestand und natürlich — schon in Folge des bloßen Schüttelns während des Transportes — vollständig defekt geworden war. In den Postwagen und Packkästen wurden deshalb Kuchen, Fleisch, Kleider, Tücher, Stickereien, Seidenzeuge, Wollstoffe, Bücher, Noten, Bilder u. s. w. bunt durchneinander vorgefundene. Dies beweist von Neuem, wie nötig es ist, daß die Abhändiger sich festere Verpackungsmaterialien bedienen. Die Anwendung derselben wird durch den neuen Tarif sehr erleichtert, da der selbe die Gewichtsabstufungen nicht so speziell in Betracht zieht.

\* [Die wissenschaftliche Prüfungs-Commission für die Provinz Bremen und Schlesien] ist pro 1874 folgendermaßen zusammengestellt: Ordentliche Mitglieder: Dr. Sommerbrodt, Provinzial-Schulrat, zugleich Director der Commission, Dr. Friedlieb, Professor, Dr. Meuß, Conjurial-Rath und Professor, Dr. Reifferscheid, Professor, Dr. Schröter, Professor, Dr. Dilthey, Professor, Dr. Rückert, Professor, Dr. Carl Neumann, Professor, Dr. Erdmannsdörffer, Professor, Dr. Schmölders, Professor; außerordentliche Mitglieder: Dr. Ferdinand Cohen, Professor, Dr. Löwig, Geheimer Regierung-Rath und Professor, Dr. Meyer, Professor, Dr. Nehring, Professor.

[Notizen aus der Provinz.] \* Liegnitz. Das hiesige „Städteblatt“ meldet: Der Verwalter der vor der hiesigen Königlichen Bank-Commanditie ressortirenden Bankfiliale in Landeshut, Dorn, ist unter Umständen verreist, die auf die Absicht, nicht wieder zu kommen hindeuten. Der hiesige Königl. Bankdirector, welcher sich auf die ihm von einem Industriellen in Landeshut zugetommene Anzeige von der befremdlichen Abreise des qu. Dorn sofort darin begeben hatte, ist mit Prüfung der Verhältnisse beauftragt. Der hiesige „Anz.“ schreibt: Die Wahl des Gymnasiallehrers Ziegler zum Diaconus an St. Peter-Paul hat nicht blos Niederhennach nach dessen Rechtsgläubigkeit, sondern auch eine Untersuchung der Frage zur Folge gehabt, ob denn in der That den städtischen Behörden, die sich erdreisten, einen den Wünschen der großen Mehrzahl der Gemeinde genehmen Prediger gegen den Willen einer sehr kleinen Minorität zu wählen, das Wahlrecht der Prediger an den beiden Stadtkirchen mit Recht zustehe.

+ Forst i. d. L. In Folge des Genusses von dem Fleisch eines vom Hotelbesitzer Donath geschlachteten Schweines sind hier 22 Personen an der Trichinose schwer erkrankt. Das ganze Hotelpersonal liegt darnieder. Die Königin ist vor einigen Tagen gestorben und seitdem worden. Dieselbe war vollständig von lebenden Trichinen durchwühlt. Donath selbst ist am 10. Februar gestorben und bei mehreren anderen Personen ist der Tod in Aussicht. Täglich kommen noch neue Erkrankungen vor.

△ Mustau. Am 12. d. M. früh, entgleiste im Bahnhofe zu Weißwasser beim Rangieren die Maschine der Muskauer Zweigbahn, in Folge dessen sich der Vormittags 7 Uhr 43 Minuten hier fällige gemischte Zug um eine Stunde verspätete. Zur Beförderung derselben mußte erst die in Weißwasser stationirte Hilfsmaschine geheizt werden.

# Rothenburg. Das Unwetter hat in der Nacht vom Montag zum Dienstag in der Nähe von Steinbach, hiesigen Kreises, sein Opfer gefordert. Der herrschaftliche Ochsner Neumann, schon im vorgerückten Alter, wurde Dienstag früh neben seinem Gespann am Straßengrabende sitzend, erfroren vorgefunden.

△ Hirschberg. Der „Bote“ erzählt: Die Prophezeiungen von Thauwetter oder fortgesetztem Schneefall, welche nach eingetreterner milderer Temperatur bereits Mittwoch sich geltend machten, haben sich nicht bewahrheitet, denn Freitags Abend zeigte sich wieder steriler Himmel und in Folge dessen erneute Kälte, die bei Tagesanbruch 13 Gr. R. aufwies, dagegen im Laufe des Tages bei dem sonnenhellen schönen Tage bedeutend herabging. Die Schlittenfahrt ist überall vor trefflich.

□ Lähn. Von hier wird dem „Geb.-Boten“ berichtet: Der Taubenmarkt hierorts hat seinen alten Ruf bewahrt. Trog des ungünstigsten Wetters waren doch eine Menge Fremder am Platz und zwar viele Taubenhändler, welche aber diesmal die gewohnten hohen Preise nicht erzielten. Das Angebot überholte die Anfrage. Preise stellten sich von 9 und 10 Sgr. bis 3 Thlr. pro Paar und selbst auf noch mehr und zwar ohne einen Unterschied zwischen dieser und jener Art wahrscheinlich.

△ Bunzlau. Am Donnerstag Abend wenige Minuten vor 6 Uhr wurde auch hier, wie an anderen Orten, ein prächtiges Meteor am südlichen Himmel beobachtet. Dasselbe bewegte sich ziemlich langsam in der Richtung von Nordosten nach Südwesten und glänzte höchst intensiv im schönsten weißen Lichte. Die scheinbare Bahn des Meteors, das wohl in der Größe einer kleinen Regelflug vor dem Auge wahrgenommen wurde, mochte etwa 20 Grad betragen.

[Zur Tariferhöhungsfrau.] Die bei dem internationalen Verkehrs beteiligten preußischen Eisenbahn-Verwaltungen hatten den Besluß gefaßt, die Anteile an der Fracht für Stückgüter in Wagenladungen auf 4 Pf. pro Centner und Meile zu erhöhen und sich wegen dieser Erhöhung an den Herrn Handelsminister mit der Bitte um Genehmigung gewandt. Hierauf ist unter dem 8. Januar d. J. ein abschlagslicher Besluß ergangen. Der Herr Handelsminister rescribirt, daß er „es sich zur Zeit verlagen muß, dem Antrage betreffs allgemeiner Erhöhung der Strecken-Anteile der Deutschen Eisenbahnen für Stückgüter in Wagenladungsklassen auf 4 Pf. pro Centner und Meile in den direkten Internationalen Verkehren mit Belgien und Frankreich Folge zu geben.“ „Ich bemerkte dabei“, heißt es in dem Erlaß, „daß ich dem mit Bericht vom 12. August pr. gestellten correspondirenden Antrage auf Zulassung einer gleichen Frachterhöhung im Tarifverbande bis jetzt nicht habe näher treten können.“

Antwerpen, 14. Februar. [Wolle.] Bei der heutigen Wollauction wurden von 1033 Ballen angebotene La Plata-Wolle 437 Ballen zu unveränderten Preisen verkauft. Montevideo-Wolle waren etwas anmilder und gingen

für Frankreich zu den Preisen vom letzten November fort. Der Vorraß von Montevideo-Wolle beläuft sich auf 5100 Ballen.

## Berliner Börse vom 14. Februar 1874.

Wechsel-Course.	Isenbahn - Stamm - Actionen.
Amsterdam 250 Fl. 10 T. 4 142 bz.	Divid. pro 1872 1873 Zt. 4 35% gr. G.
do. do. 2 M. 4 141 $\frac{1}{4}$ bz.	Aachen-Maastricht. 1 — 4 35% gr. G.
Augsburg 100 Fl. 2 M. 5 56,20 G.	Berg-Märkische. 6 — 4 35% gr. G.
Frankf.a.M. 1000 Fl. 2 M. 5 56,20 G.	Berlin-Axholt. 17 — 4 143 $\frac{1}{2}$ bz.
Leipzig 100 Thlr. 8 T. 4 $\frac{1}{2}$ 99 $\frac{1}{2}$ G.	do. Dresden. 5 5 67 bz.
London 1 Lst. 3 M. 3 62 $\frac{1}{2}$ bz.	Berlin-Görlitz. 3 $\frac{1}{2}$ — 4 97 bz.
Paris 300 Frs. 8 T. 5 80 $\frac{1}{2}$ bz.	Berlin-Hamburg. 12 — 170 G.
Petersburg 1000 Gr. 3 M. 6 90 $\frac{1}{2}$ bz.	Bor. Nordbahn. 5 5 30 bz.
Warschau 50 SR. 8 T. 6 92 $\frac{1}{2}$ B.	Bor. Potsd. Magd. 8 — 110 $\frac{1}{2}$ bz.
Wien 150 Fl. 8 T. 5 89 $\frac{1}{2}$ bz.	Berlin-Stettin. 12 $\frac{3}{4}$ — 4 159 bz.
do. do. 2 M. 5 88 $\frac{1}{2}$ bz.	Böh. Westbahn. 5 — 4 96 $\frac{1}{2}$ bz.

## Fonds- und Geld-Course.

Frei- Staats-Anleihe 4% 100% G.	Gal.-Carl-Ludw. B. 5 5 163 $\frac{1}{2}$ bz.
do. consolid. 4% 105 $\frac{1}{2}$ bz.	Halle-Sorau-Gub. 0 0 44 bz.
do. 4% 100% 4% 93 $\frac{1}{2}$ bz.	Hannover-Altenb. 5 0 46 $\frac{1}{2}$ bz.
do. 4% 100% 4% 97 G.	Kaschau-Oderbrg. 5 5 61 $\frac{1}{2}$ bz.
Präm.-Anleihe v. 1855 122 $\frac{1}{2}$ B.	Kronpr.Rudolph-B. 5 5 71 G.
Berliner Stadt-Oblig. 4% 102 $\frac{1}{2}$ bz.	Ludwigs.-Bexb. 11 — 4 180 $\frac{1}{2}$ bz.
Berliner ... 4% 101 $\frac{1}{2}$ bz.	Märk.-Posener. 0 0 48 bz.
Pommersche ... 4% 84 $\frac{1}{2}$ bz.	Magdeb.-Halberst. 8 $\frac{1}{2}$ — 4 123 $\frac{1}{2}$ bz.
Posensche ... 4% 93 $\frac{1}{2}$ bz.	Magdeb.-Leipzig. 14 — 4 258 B.
Schlesische ... 4% 83 $\frac{1}{2}$ G.	do. Lit. 4 — 4 97 bz.
Kur. u. Neumark. 4% 98 $\frac{1}{2}$ bz.	Mainz-Ludw. 11 $\frac{1}{2}$ — 4 145 $\frac{1}{2}$ bz.
Pommersche ... 4% 97 $\frac{1}{2}$ bz.	Niederschl.-Märk. 4 — 4 97 $\frac{1}{2}$ bz.
Preussische ... 4% 97 G.	Oberschl. A. C. D. 13 $\frac{1}{2}$ — 3 $\frac{1}{2}$ 159 bz.
Westfäl. u. Rhein. 4% 88 $\frac{1}{2}$ G.	do. B. 13 $\frac{1}{2}$ — 4 143 $\frac{1}{2}$ G.
Sächsische ... 4% 98 $\frac{1}{2}$ G.	do. neue — 5 150 $\frac{1}{2}$ bz.
Schlesische ... 4% 97 $\frac{1}{2}$ bz.	Oester.-Fr. St. B. 10 — 5 193 $\frac{1}{2}$ 23 $\frac{1}{2}$ bz.
Badische Präm.-Anl. 4% 114 $\frac{1}{2}$ bz.	Oest. Nordwestb. 5 5 513 bz.
Baierische 4% Anleihe 4% 115 $\frac{1}{2}$ bz.	Oester. südl. St. B. 4 — 5 94 $\frac{1}{2}$ 24 $\frac{1}{2}$ bz.
Cöln-Mind.-Präm. 3% 96 $\frac{1}{2}$ bz.	Ostpreu. Südbahn. 0 0 45 $\frac{1}{2}$ bz.

## Hypotheken-Certificate.

Kündbr. Cent.-Bd.-Cr. 5	Berlin-Görlitzer. 5 5 104 $\frac{1}{2}$ bz.
Urkund. do. (1872) 5 101 $\frac{1}{2}$ bz.	Berlin. Nordbahn. 5 5 45 bz.
do. rückb. 110 G. 105 $\frac{1}{2}$ bz.	Breslau-Warschau. 5 5 30 kz.
do. do. 4% 98 $\frac{1}{2}$ bz.	Halle-Sorau-Gub. 0 0 68 bz.
Unk.H.d.P.Bd.-Crd.-B. 5 99 $\frac{1}{2}$ bz.	Hannover-Altenb. 5 0 67 $\frac{1}{2}$ bz.
do. III. Fm. do. 5 97 $\frac{1}{2}$ bz.	Kohlfurt Falken. 5 — 79 $\frac{1}{2}$ bz.
Kündbr. Hyp.-Schuld. 5 98 $\frac{1}{2}$ bz.	Märk.-Posener. 0 — 71 G.
Hyp.Anth.Nord.-G.C.B. 5 101 $\frac{1}{2}$ bz.	Magdeb.-Halberst. 3 $\frac{1}{2}$ 3 $\frac{1}{2}$ 81 bz.
Pomm. Hypothe-Briefe 5 101 $\frac{1}{2}$ bz.	do. Lit. 5 5 101 $\frac{1}{2}$ 21 bz.
Goth. Präm.-Pf.-L. E. M. 5 106 bz.	Osterl.-S. B. 4 — 5 122 $\frac{1}{2}$ G.
do. II. E. M. 5 103 $\frac{1}{2}$ bz.	Reichenberg-Pard. 4 $\frac{1}{2}$ — 4 118 et bz.
do. 5% Pr.kz.Brlbnr. 5 101 $\frac{1}{2}$ bz.	Rheinl.-Nahe-Bahn. 0 0 63 $\frac{1}{2}$ bz.
do. 4% 100 $\frac{1}{2}$ bz. do. 110 G. 101 $\frac{1}{2}$ bz.	Rumän.-Eisenbahn. 3 $\frac{1}{2}$ — 5 41 $\frac{1}{2}$ 21 $\frac{1}{2}$ bz.
Russ. Präm.-Anl. v. 64 5 142 $\frac{1}{2}$ bz.	Schweiz-Westbahn. 13 $\frac{1}{2}$ — 4 42 $\frac{1}{2}$ 70 G.
do. do. 1866 5 142 $\frac{1}{2}$ bz.	Stargard.-Posener. 4 $\frac{1}{2}$ — 4 121 $\frac{1}{2}$ bz.
do. Bod.-Cred.-Pfd. 5 71 B.	Südl.-Bod.-Cred.-G. 5 5 100 $\frac{1}{2}$ bz.
Pfd.b. d. Ostb.-Bd.-Cr.-G. 5 84 $\frac{1}{2}$ bz.	Südl.-Bod.-Cred.-B. 5 5 101 $\frac{1}{2}$ bz.
Südl. Bod.-Cred.-Pfd. 5 102 G.	Saal.-Bahn. 5 5 45 bz.
Wiener Silberpfandb. 5 $\frac{1}{2}$ 72 bz.	

## Ausländische Fonds.

Oest. Silberrente ... 4% 65 $\frac{1}{2}$ bz.	Bank und Industrie-Papiere.
Papierrente ... 4% 61 $\frac{1}{2}$ bz.	Anglo-DeutscheBk. 7 $\frac{1}{2}$ — 5 51 $\frac{1}{2}$ bz.
do. Lott.-Anl. v. 66 5 95 $\frac{1}{2}$ bz.	Allg. Deutl. G. 9 $\frac{1}{2}$ — 5 36 bz.
do. 5% Prim.-Anl. 4	

Magdeburg, 14. Februar. [Die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft] hat den Betrag der pro 1873 zu vertheilenden Dividende auf 90 Thlr. pro Aktie festgesetzt.

Magdeburg, 14. Febr. [Die Magdeburger Rückversicherungs-Gesellschaft] wird nach dem Rechnungsschluss pro 1873 eine Dividende von 12½ Prozent geben.

Dresden, 15. Februar. [Der Verwaltungsrath der Sächsischen Bank] genehmigte in seiner heutigen Sitzung den Antrag, der auf den 12. März einberufenen General-Verammlung bei dem in diesem Jahr verdoppelten Aktienkapital die Vertheilung einer der vorjährigen gleichen Dividende von 11 Pf. vorzuschlagen, nachdem 44,000 Thlr. zweifelhafe Wechsel vom Gewinn abgesetzt und weitere 120,000 Thlr. zu Extraabschreibungen verwendet worden.

#### Telegraphische Course und Börsennachrichten. (Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Berlin, 15. Februar, Nachm. 1 Uhr. [Privatverkehr.] Bei besseren Courten sind und bleibt. Creditactien 14½%, 14½% bez. u. Br., Lombarden 94½, Franzosen 193½ à 194½, Silberrente 66%, Papierrente 61%, Italiener 59%, à 59½, Türken 38%, Rumäniener 42½ à 41½ à 42, Galiot 103%, Nordwestbahn 113%, 1860er Loope 95% à 97, Disconto-Commandit 74, Dänische Landmannbank —, Dortmunder Union 70%, Wiener Unionbank —, 64er Russ. Prämien-Anleihe —, 66er Russ. Prämien-Anleihe —, Amerikaner der 1882 94%, Köln-M.-St.-Actien 138, Eisenbahnen-Stamm-Actien 135, Bergisch-Märkische 96, Disconto 2½ pcf — Fest.

Hamburg, 14. Februar. [Getreidemarkt.] Weizen loco still, auf Termine flau. Roggen loco flau, auf Termine matt. Weizen pr. 126 Pf. pr. Febr. pr. 1000 Kilo netto 254 Br., 251 Br., pr. Februar-März pr. 1000 Kilo netto 254 Br., 251 Br., pr. April-Mai pr. 1000 Kilo netto 264 Br., 262 Br., pr. Mai-Juni pr. 1000 Kilo netto 265 Br., 263 Br. — Roggen pr. Februar 1000 Kilo netto 195 Br., 193 Br., pr. Februar-März 1000 Kilo netto 195 Br., 193 Br., pr. April-Mai 1000 Kilo netto 189 Br., 188 Br., pr. Mai-Juni 1000 Kilo netto 190 Br., 189 Br. — Hafer und Gerste fest. Hühn. matt, loco 62, pr. Mai 63½, pr. October pr. 200 Pf. 65. — Spiritus fest, pr. Februar 54½, pr. April-Mai 56, pr. August-September pr. 100 Liter 100 % 58. Hafer flau; geringer Umsatz. — Petroleum still, Standard white loco 13, 30 Br., 13, 30 Br., pr. Febr. 13, 20 Br., pr. August-December 15, 40 Br. — Wetter: Schön.

Gelsenkirchen a. M., 14. Februar, Nachmittags 2 Uhr 30 Min. [Schlusscourse.] Londoner Wechsel 118½. Pariser do. 93½. Wiener do. 104%. Franzosen\* 338. Hess. Ludwigsh. 145%. Böh. Westbahn 225%. Lombarden\* 164. Galiot 241%. Elisabethbahn 218½. Nordwestbahn 197%. Elbtalbahn —. Oberhessen 77%. Oregon 18%. Creditactien\* 246½. Russ. Bodencredit 87%. Russen 1872 96%. Silberrente 66%. Papierrente 61%. 1860er Loope 95%. 1864er Loope 157½. Ung. Szab. —. Raab-Grazer 78%. Amerikaner der 1882 98%. Darmstädter Bankverein 384. Deutsch-Osterr. 85%. Prov. Disconto-Gesellschaft 87%. Brüsseler Bank 102%. Köln-Mindener —. Laurohütte 166, 25. Dortmunder Union 70. Norddeutsche —. Padetfahrt —. Transatlantische —. Sehr stilles Gespräch.

Hamburg, 15. Februar, Nachmitt. Privatverkehr wegen der Carnevalfeier ohne Geschäft.

Liverpool, 14. Februar, Vormittags. [Baumwolle.] (Ansangsbericht.) Wuhmäßiger Umsatz 10,000 Ballen. Unverändert. Tagesimport 1000 B. amerikanische.

Liverpool, 14. Februar, Nachmittags. [Baumwolle.] (Schlussbericht.) Umsatz 12,000 B., davon für Speculation und Export 2000 Ballen.

Stetig, schwimmende unverändert. Middl. Orleans 8%, middl. amerikanische 7½%, fair Dholera 5%, middl. fair Dholera 4%, good middl. Dholera 4%, middl. Dholera 3%, fair Bengal 3%, fair Broach 5%, new fair Domra 5%, good fair Domra 6%, fair Madras 5%, fair Pernam 8%, fair Smirna 6%, fair Egyptian 8%.

Upland nicht unter low middl. März-April-Perf. 8 D.

Silberrente 66%. Papierrente 61%. 1854er Loope —. 1860er Loope 96%. 1864er Loope 157½. Ungarische Loope —. Raab-Grazer —. Amerikaner der 1882 98%. Darmst. Bank 385%. Deutsch-Osterr. Bank 85%. Prov. Disconto-Gesellschaft —. Brüsseler Bank 102%. Berl. Bankverein 83%. do. Wechslerbank 81%. Nationalbank 1021. Meiningen Bank 105. Hahn'sche Effectenb. 115%. Continental —. Hibernia —. Schiffsbank —. Wiener Union —. Oberhessen 77%.

Aunimirt. Österreichische Creditactien auf beträchtliche Wiener Kaufordnung auf das Gericht, daß mit der Creditanstalt eine neue Silberanleihe ab-

stillt. In Credit und Franzosen Hauptgeschäft, Bahnen fest, Banken teilweise niedriger, Konds beliebt, Prioritäten gefügt und besser.

Nach Schluss der Börse: Aunimirt. Creditactien 248½, Franzosen 338%, Lombarden 164, Galiot —, Silberrente 66%.

\*) per medio reip. per ultimo.

Frankfurt a. M., 15. Februar, Nachmitt. [Effecten-Societät.]

Londoner Wechsel —. Pariser do. 104%. Franzosen 339½. Hess. Ludwigsh. —. Böhmisches Westbahn 225%. Lombarden 164%. Galiot 242%. Elisabethbahn 219½. Nordwestbahn 199½. Elbtalbahn —.

Oregon —. Creditactien 249%. Russ. Bodencredit —. Russen 1872 —.

Silberrente 66%. Papierrente 61%. 1854er Loope —. 1860er Loope 96%.

1864er Loope 157½. Ungarische Loope —. Raab-Grazer —. Amerikaner der 1882 98%. Darmst. Bank 385%. Deutsch-Osterr. Bank 85%.

Prov. Disconto-Gesellschaft —. Brüsseler Bank 102%. Berl. Bankverein —. Frankl. Bankverein 83%. do. Wechslerbank 81%. Nationalbank 1021.

Meiningen Bank 105. Hahn'sche Effectenb. 115%. Continental —. Hibernia —. Schiffsbank —. Wiener Union —. Oberhessen 77%.

Aunimirt. Österreichische Creditactien auf beträchtliche Wiener Kaufordnung auf das Gericht, daß mit der Creditanstalt eine neue Silberanleihe ab-

stillt. In Credit und Franzosen Hauptgeschäft, Bahnen fest, Banken teilweise niedriger, Konds beliebt, Prioritäten gefügt und besser.

Nach Schluss der Börse: Aunimirt. Creditactien 248½, Franzosen 338%, Lombarden 164, Galiot —, Silberrente 66%.

\*) per medio reip. per ultimo.

Frankfurt a. M., 15. Februar, Nachmitt. [Effecten-Societät.]

Londoner Wechsel —. Pariser do. 104%. Franzosen 339½. Hess. Ludwigsh. —. Böhmisches Westbahn 225%. Lombarden 164%. Galiot 242%. Elisabethbahn 219½. Nordwestbahn 199½. Elbtalbahn —.

Oregon —. Creditactien 249%. Russ. Bodencredit —. Russen 1872 —.

Silberrente 66%. Papierrente 61%. 1854er Loope —. 1860er Loope 96%.

1864er Loope 157½. Ungarische Loope —. Raab-Grazer —. Amerikaner der 1882 98%. Darmst. Bank 385%. Deutsch-Osterr. Bank 85%.

Prov. Disconto-Gesellschaft —. Brüsseler Bank 102%. Berl. Bankverein —. Frankl. Bankverein 83%. do. Wechslerbank 81%. Nationalbank 1021.

Meiningen Bank 105. Hahn'sche Effectenb. 115%. Continental —. Hibernia —. Schiffsbank —. Wiener Union —. Oberhessen 77%.

Aunimirt. Österreichische Creditactien auf beträchtliche Wiener Kaufordnung auf das Gericht, daß mit der Creditanstalt eine neue Silberanleihe ab-

stillt. In Credit und Franzosen Hauptgeschäft, Bahnen fest, Banken teilweise niedriger, Konds beliebt, Prioritäten gefügt und besser.

Nach Schluss der Börse: Aunimirt. Creditactien 248½, Franzosen 338%, Lombarden 164, Galiot —, Silberrente 66%.

\*) per medio reip. per ultimo.

Frankfurt a. M., 15. Februar, Nachmitt. [Effecten-Societät.]

Londoner Wechsel —. Pariser do. 104%. Franzosen 339½. Hess. Ludwigsh. —. Böhmisches Westbahn 225%. Lombarden 164%. Galiot 242%. Elisabethbahn 219½. Nordwestbahn 199½. Elbtalbahn —.

Oregon —. Creditactien 249%. Russ. Bodencredit —. Russen 1872 —.

Silberrente 66%. Papierrente 61%. 1854er Loope —. 1860er Loope 96%.

1864er Loope 157½. Ungarische Loope —. Raab-Grazer —. Amerikaner der 1882 98%. Darmst. Bank 385%. Deutsch-Osterr. Bank 85%.

Prov. Disconto-Gesellschaft —. Brüsseler Bank 102%. Berl. Bankverein —. Frankl. Bankverein 83%. do. Wechslerbank 81%. Nationalbank 1021.

Meiningen Bank 105. Hahn'sche Effectenb. 115%. Continental —. Hibernia —. Schiffsbank —. Wiener Union —. Oberhessen 77%.

Aunimirt. Österreichische Creditactien auf beträchtliche Wiener Kaufordnung auf das Gericht, daß mit der Creditanstalt eine neue Silberanleihe ab-

stillt. In Credit und Franzosen Hauptgeschäft, Bahnen fest, Banken teilweise niedriger, Konds beliebt, Prioritäten gefügt und besser.

Nach Schluss der Börse: Aunimirt. Creditactien 248½, Franzosen 338%, Lombarden 164, Galiot —, Silberrente 66%.

\*) per medio reip. per ultimo.

Frankfurt a. M., 15. Februar, Nachmitt. [Effecten-Societät.]

Londoner Wechsel —. Pariser do. 104%. Franzosen 339½. Hess. Ludwigsh. —. Böhmisches Westbahn 225%. Lombarden 164%. Galiot 242%. Elisabethbahn 219½. Nordwestbahn 199½. Elbtalbahn —.

Oregon —. Creditactien 249%. Russ. Bodencredit —. Russen 1872 —.

Silberrente 66%. Papierrente 61%. 1854er Loope —. 1860er Loope 96%.

1864er Loope 157½. Ungarische Loope —. Raab-Grazer —. Amerikaner der 1882 98%. Darmst. Bank 385%. Deutsch-Osterr. Bank 85%.

Prov. Disconto-Gesellschaft —. Brüsseler Bank 102%. Berl. Bankverein —. Frankl. Bankverein 83%. do. Wechslerbank 81%. Nationalbank 1021.

Meiningen Bank 105. Hahn'sche Effectenb. 115%. Continental —. Hibernia —. Schiffsbank —. Wiener Union —. Oberhessen 77%.

Aunimirt. Österreichische Creditactien auf beträchtliche Wiener Kaufordnung auf das Gericht, daß mit der Creditanstalt eine neue Silberanleihe ab-

stillt. In Credit und Franzosen Hauptgeschäft, Bahnen fest, Banken teilweise niedriger, Konds beliebt, Prioritäten gefügt und besser.

Nach Schluss der Börse: Aunimirt. Creditactien 248½, Franzosen 338%, Lombarden 164, Galiot —, Silberrente 66%.

\*) per medio reip. per ultimo.

Frankfurt a. M., 15. Februar, Nachmitt. [Effecten-Societät.]

Londoner Wechsel —. Pariser do. 104%. Franzosen 339½. Hess. Ludwigsh. —. Böhmisches Westbahn 225%. Lombarden 164%. Galiot 242%. Elisabethbahn 219½. Nordwestbahn 199½. Elbtalbahn —.

Oregon —. Creditactien 249%. Russ. Bodencredit —. Russen 1872 —.

Silberrente 66%. Papierrente 61%. 1854er Loope —. 1860er Loope 96%.

1864er Loope 157½. Ungarische Loope —. Raab-Grazer —. Amerikaner der 1882 98%. Darmst. Bank 385%. Deutsch-Osterr. Bank 85%.

Prov. Disconto-Gesellschaft —. Brüsseler Bank 102%. Berl. Bankverein —. Frankl. Bankverein 83%. do. Wechslerbank 81%. Nationalbank 1021.

Meiningen Bank 105. Hahn'sche Effectenb. 115%. Continental —. Hibernia —. Schiffsbank —. Wiener Union —. Oberhessen 77%.

Aunimirt. Österreichische Creditactien auf beträchtliche Wiener Kaufordnung auf das Gericht, daß mit der Creditanstalt eine neue Silberanleihe ab-

stillt. In Credit und Franzosen Hauptgeschäft, Bahnen fest, Banken teilweise niedriger, Konds beliebt, Prioritäten gefügt und besser.

Nach Schluss der Börse: Aunimirt. Creditactien 248½, Franzosen 338%, Lombarden 164, Galiot —, Silberrente 66%.

\*) per medio reip. per ultimo.

Frankfurt a. M., 15. Februar, Nachmitt. [Effecten-Societät.]

Londoner Wechsel —. Pariser do. 104%. Franzosen 339½. Hess. Ludwigsh. —. Böhmisches Westbahn 225%. Lombarden 164%. Galiot 242%. Elisabethbahn 219½. Nordwestbahn 199½. Elbtalbahn —.

Oregon —. Creditactien 249%. Russ. Bodencredit —. Russen 1872 —.

Silberrente 66%. Papierrente 61%. 1854er Loope —. 1860er Loope 96%.

1864er Loope 157½. Ungarische Loope —. Raab-Grazer —. Amerikaner der 1882 98%. Darmst. Bank 385%. Deutsch-Osterr. Bank 85%.

Prov. Disconto-Gesellschaft —. Brüsseler Bank 102%. Berl. Bankverein —. Frankl. Bankverein 83%. do. Wechslerbank 81%. Nationalbank 1021.

Meiningen Bank 105. Hahn'sche Effectenb. 115%. Continental —. Hibernia —. Schiffsbank —. Wiener Union —. Oberhessen 77%.

Aunimirt. Österreichische Creditactien auf beträchtliche Wiener Kaufordnung auf das Gericht, daß mit der Creditanstalt eine neue Silberanleihe ab-

stillt. In Credit und Franzosen Hauptgeschäft, Bahnen fest, Banken teilweise niedriger, Konds beliebt, Prioritäten gefügt und besser.

Nach Schluss der Börse: Aunimirt. Creditactien 248½, Franzosen 338%, Lombarden 164, Galiot —, Silberrente 66%.

\*) per medio reip. per ultimo.

Frankfurt a. M., 15. Februar, Nachmitt. [Effecten-Societät.]

Londoner Wechsel —. Pariser do. 104%. Franzosen 339½. Hess. Ludwigsh. —. Böhmisches Westbahn 225%. Lombarden 164%. Galiot 242%. Elisabethbahn 219½. Nordwestbahn 199½. Elbtalbahn —.

Oregon —. Creditactien 249%. Russ. Bodencredit —. Russen 1872 —.

Silberrente 66%. Papierrente 61%. 1854er Loope —. 1860er Loope 96%.

1864er Loope 157½. Ungarische Loope —. Raab-Grazer —. Amerikaner der 1882 98%. Darmst. Bank 385%. Deutsch-Osterr. Bank 85%.

Prov. Disconto-Gesellschaft —. Brüsseler Bank 102%. Berl. Bankverein —. Frankl. Bankverein